

RS Vwgh 2022/1/25 Fr 2021/16/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.2022

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §262 Abs1

BAO §291 Abs1

VwGG §38 Abs4

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Fr 2018/15/0011 B 20. November 2019 RS 1 (hier nur der zweite Satz)

Stammrechtssatz

Gemäß § 262 Abs. 1 BAO ist - von den in Abs. 2 normierten, hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen - über Bescheidbeschwerden mit als Beschwerdevorentscheidung zu bezeichnendem Bescheid abzusprechen. Ist die Beschwerdevorentscheidung noch nicht erlassen, besteht auch keine Entscheidungspflicht des Bundesfinanzgerichts über ihm vorgelegte Beschwerden (vgl. VwGH 22.11.2017, Ra 2017/13/0010).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:FR2021160005.F02

Im RIS seit

21.03.2022

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at